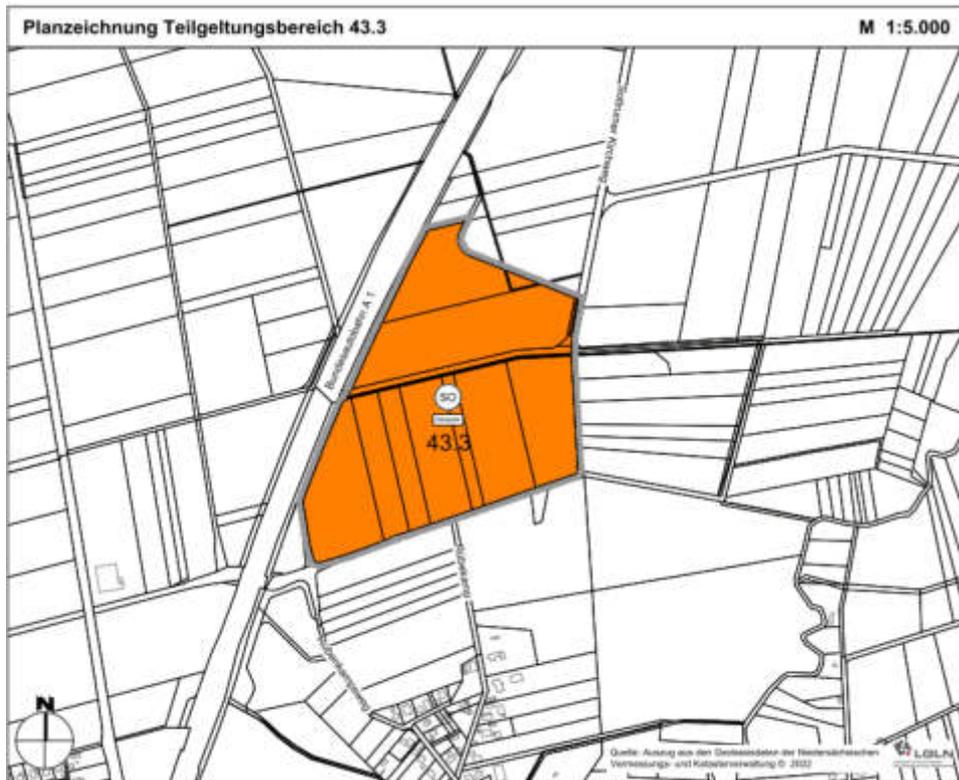


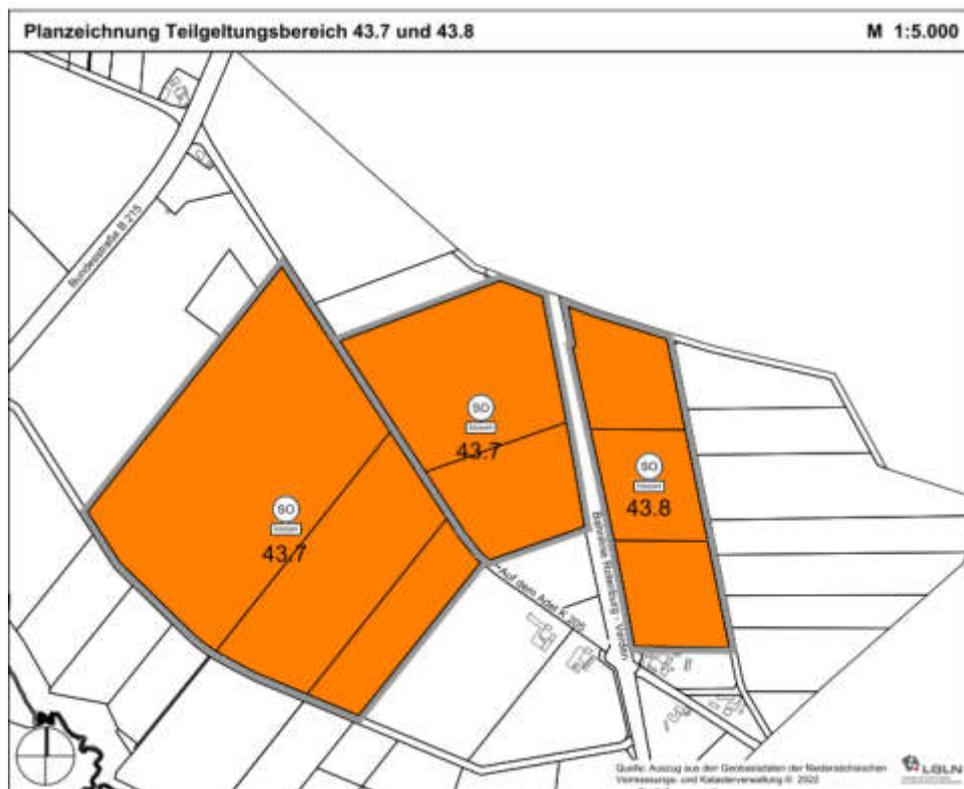
## Bekanntmachung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 25.04.2024 (Az.: 63ROW617260/278) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum am 14.12.2023 beschlossenen 43. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Änderungsbereiche in Clüversborstel und Ahausen sind nachstehend ersichtlich:

Clüversborstel:



Ahausen:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung in der Außenstelle der Samtgemeinde Sottrum, Bremer Straße 44, 27367 Sottrum während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Sottrum ([www.sottrum.de](http://www.sottrum.de)) unter dem Pfad → Bauen & Wirtschaft → Bauleitplanung → Samtgemeinde Sottrum: Abgeschlossene Verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sottrum geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Sottrum, den 22.05.2024

Samtgemeinde Sottrum  
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Bahrenburg  
Bahrenburg